



MARKTGEMEINDEAMT

A-4481 ASTEN,

Marktplatz 2

Tel.: (07224) 66 3 81-Serie,

FAX: (07224) 66 3 81-24

e-mail: gemeinde@asten.ooe.gv.at

e-mail: m.poeschko@asten.ooe.gv.at

21.10.2011

Datum:

DVR: 0084182/010480

Zahl: 811/2011-Pö-Swo

Sachbearbeiter / Durchwahl:
Markus Pöschko / 21

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 20.10.2010, betreffend die **Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühren** (Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Asten) in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.10.2011.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder der Bauberechtigten.

§ 3

GEBÜHRENBEMESSUNG

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 20,01** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 22,01**, mindestens jedoch **€ 3.002,49** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 3.302,74**.

2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:

a) bei eingeschossigen Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen;

- b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
 - c) Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschoßen wird die bebaute Fläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsflächen, bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche der Anlage,
 - e) bei sonstigen angeschlossenen befestigten Plätzen ein Zehntel des Ausmaßes,
 - f) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen sowie gewerblichen Garagen bis 300 m² die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %,
 - g) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b).
- 3) Nicht bei der Bemessung zu berücksichtigende Flächen sind:
- a) die Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen,
 - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden,
 - c) Schutzräume,
 - d) Terrassen und Balkone sowie jener Teil von Loggien, der über die Bauflucht hinausragt.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den Rohbau- Naturmaßen.
- 5) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- 6) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauwerke ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

§ 4

ERGÄNZUNGS- KANALANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

VORAUSZAHLUNG AUF DIE KANALANSCHLUSSGEBÜHR

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten (§ 2) haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundeigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsg Gebühr besteht aus einer Kanalgrundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Kanalgebühr.

- 2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche (§ 3 Abs. 2 lit. a und b) **€ 0,73** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 0,80**.
- 3) Die Bemessungsgrundlage der verbrauchsabhängigen Kanalgebühr beträgt:
 - a) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch durch eine Zähleinrichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgung bzw. eine Zähleinrichtung der Wassergenossenschaft Eichenstraße gemessen wird, die bezogene Wassermenge in m³, jedoch mindestens 41,71 m³ je gemeldeten Wohnsitz.
 - b) für Liegenschaften, deren Wasserverbrauch nicht durch eine Zähleinrichtung einer der unter a) genannten Wasserversorger gemessen wird, 41,71 m³ je gemeldetem Wohnsitz. Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen derart errechneter Kanalgebühr und tatsächlicher eingeleiteter Abwassermenge, so kann die Marktgemeinde Asten den Einbau einer gemeindeeigenen Zähleinrichtung gegen jährliche Gebühr vorschreiben. Auf Verlangen des Eigentümers der Liegenschaft hat die Marktgemeinde Asten auf dessen Kosten und gegen jährliche Gebühr eine Zähleinrichtung einzubauen und die Messung gemäß Absatz a) zur Berechnung der Kanalgebühr heranzuziehen.
 - c) für Liegenschaften ohne Zähleinrichtung und ohne Meldung eines Wohnsitzes mindestens 41,71 m³.
 - d) für Liegenschaften mit Beherbergungsbetrieben die Summe des gemessenen Wasserbezuges bzw. der Mindestgebühr nach gemeldeten Wohnsitzen einschließlich je 41,71 m³ je fiktivem Wohnsitz (gilt sinngemäß auch für die auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Asten situierte Außenstelle der Justizanstalt Linz). Zur Berechnung der fiktiven Wohnsitze werden die Nächtigungszahlen eines Jahres (Oktober des Vorjahres bis September des Abrechnungsjahres) durch 365 Tage geteilt, wobei das Ergebnis auf volle Einer abzurunden ist.
- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchsabhängige Kanalgebühr nach den gemeldeten Wohnsitzen gemäß Ziffer 3 Absatz b) berechnet.
- 5) Der Stichtag der Meldung eines Wohnsitzes ist der 1. Oktober des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- 6) Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt jährlich **€ 2,84** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 3,12** je m³ der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3.
- 7) Die Gebühr für etwaige beige stellte Zähleinrichtungen gemäß § 6 Abs. 3 b) beträgt jährlich **€ 30,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind **€ 33,00**.

§ 7

KANALBEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 2000 m ²	€ 0,15 jährlich je m ² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
von 2001 bis 3000 m ²	€ 0,10 jährlich je m ² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
von 3001 bis 4000 m ²	€ 0,08 jährlich je m ² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
von 4001 bis 6000 m ²	€ 0,07 jährlich je m ² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
über 6000 m ²	€ 0,06 jährlich je m ² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 8

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- 1) Der Abgabeananspruch der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz.
- 2) Der Abgabeananspruch bei der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- 3) Der Abgabeananspruch der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem der Hauskanal tatsächlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die Marktgemeinde Asten die Möglichkeit geschaffen wurde, die Hausabwässer in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz abzuleiten. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsg Gebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

§ 9

FÄLLIGKEIT

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz zur Zahlung fällig.
- 2) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung ist mit Vollendung der Rohbauarbeiten fällig.

- 3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils bis zum Fälligkeitstag, das ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres, zu entrichten.

§ 10

SONDERFÄLLE

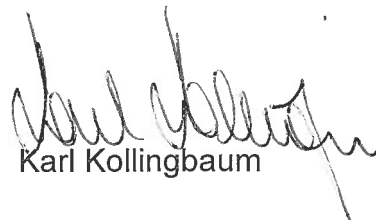
Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01.01.2012**. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 21. Okt. 2011
Abgenommen am: 07. Nov. 2011